

Jobben als Studierende*r



Vorbemerkung: dies ist nur eine allgemeine Übersicht. **Rechtsverbindliche Auskunft zur Sozialversicherung geben im Einzelfall die Krankenkassen, zur Steuer die jeweiligen Finanzämter.** Ausführliche Informationen finden Sie im Internet, z.B. unter <https://www.studentenwerke.de/de/jobben>

Arbeit neben dem Studium ist grundsätzlich sozialversicherungs- und steuerpflichtig, es gibt jedoch Ausnahmen. Die Sozialversicherung umfasst die Kranken- und Pflegeversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Rentenversicherung. Die Versicherungspflicht richtet sich nach der Höhe des Verdienstes und/oder der Dauer und dem Umfang der Beschäftigung. Die Steuerpflicht richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Häufige Beschäftigungsformen von Studierende sind

- geringfügig entlohnten Beschäftigungen („Mini-Job“ / „450-Euro-Job“)
- kurzfristigen Beschäftigungen
- Midi-Jobs (Gleitzonenbeschäftigung)
- Werkstudentenjobs

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Als „geringfügig entlohnt“ gilt eine **auf Dauer angelegte** Beschäftigung mit einem Verdienst von **maximal 450 Euro/Monat**. Die Einkommen aus mehreren parallel ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen werden zusammengerechnet.

- Studierenden müssen krankenversichert sein. Diese Versicherung wird von der geringfügigen Beschäftigung nicht berührt.
- Zur Arbeitslosen- und Pflegeversicherung fallen i.d.R. keine Beiträge an. Zur Rentenversicherung muss ein Eigenanteil gezahlt werden, von dem sich Studierende aber befreien lassen können.
- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Es ist aber möglich, dass der Arbeitgeber die Steuer pauschal übernimmt.
- Falls die geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt ausgeübt wird, gelten spezielle Regelungen.

Kurzfristige Beschäftigung

Bei kurzfristigen Beschäftigungen (z.B. in der vorlesungsfreien Zeit) spielt die Höhe des Einkommens keine Rolle; **ausschlaggebend ist der Umfang der Beschäftigung**.

Ab 1. November 2020 gilt eine Beschäftigung nur dann als kurzfristig, wenn sie **maximal drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr** umfasst. Mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres werden zusammengerechnet, was zu einer Änderung der Versicherungspflicht führen kann.

- Die Beschäftigungsdauer muss entweder im Voraus vertraglich festgelegt oder durch die Art der Beschäftigung (z.B. Mitarbeit bei einer Messe) begrenzt sein.
- Neben einer kurzfristigen Beschäftigung ist eine geringfügig entlohnte Beschäftigung möglich, da diese beiden Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden.
- Eine kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei.
- Die Einnahmen aus einer kurzfristigen Beschäftigung sind einkommensteuerpflichtig.

Midi-Job = Gleitzonenbeschäftigung

Bei einem regelmäßigen **Einkommen von mehr als 450 Euro bis maximal 1.300 Euro/Monat** handelt es sich um eine Beschäftigung in der Gleitzone, auch Midi-Job genannt. Hier fallen Beiträge zur Sozialversicherung an, die jedoch in der Höhe vermindert sind.

Wenn durch mehrere parallele Beschäftigungen die monatliche Einkommensgrenze von 1.300 Euro überschritten wird, gelten die Regelungen zur Gleitzone nicht.

Zu Ermittlung der anfallenden Beiträge gibt es verschiedene Beitragsrechner, z.B. unter <https://www.smart-rechner.de/midijob/rechner.php>

Die Einkommenssteuer richtet sich nach dem Grundfreibetrag und der Steuerklasse.

Werkstudenten

Wollen Studierende neben ihrem Studium jobben, ist ihre Tätigkeit nur dann nach dem sog. „Werkstudentenprivileg“ sozialversicherungsfrei, wenn ihr Studium die Hauptsache und die Beschäftigung die Nebensache bleibt.

Bewertet wird das durch die 20-Stunden-Regel:

Nur, wenn Studierende während der Vorlesungszeit **nicht mehr als 20 Stunden pro Woche** arbeiten, steht das Studium gegenüber dem Job im Vordergrund. Dabei werden mehrere, parallel ausgeübte Beschäftigungen zusammengerechnet.

Von der 20-Stunden-Regel gibt es zwei **Ausnahmen**, d.h. die 20-Stunden-Grenze kann überschritten werden:

- während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)
- oder**
- wenn Studierende überwiegend während der Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende arbeiten.

Hierbei gilt aber die 26-Wochen-Regelung: Studierende bleiben Werkstudenten, wenn sie im Laufe eines Zeitjahres (nicht Kalenderjahr) insgesamt maximal 26 Wochen (182 Kalendertage) über die 20-Stunden-Grenze kommen. Ob die Voraussetzungen für diese Ausnahmen erfüllt sind, entscheidet ausschließlich die Krankenkassen, nicht der Arbeitgeber.

Studierende müssen krankenversichert sein. Sie (und auch die Arbeitgeber!) zahlen mit dem Werkstudentenprivileg -unabhängig von der Einkommenshöhe- keine zusätzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Beiträge zur Rentenversicherung fallen jedoch an.

Einkommen aus Werkstudententätigkeit ist grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Trotzdem dürfte sich i.d.R. keine Steuerbelastung ergeben. Wenn das Arbeitsentgelt den steuerlichen Grundfreibetrag nicht übersteigt, kann man im Folgejahr die gezahlte Einkommensteuer durch eine Einkommenssteuererklärung zurückerhalten.

Das Werkstudentenprivileg gilt nicht für Semester, in denen der/die Studierende beurlaubt ist. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Studierende über das Gesamtprüfungsergebnis informiert wird.